

## 1 **Gegenstand der Versicherung**

Der Versicherungsschutz des Vertrages erstreckt sich auf die vertragliche Haftung des Versicherungsnehmers aus Verträgen über entgeltliche Güterbeförderungen mit Fahrzeugen des eigenen Betriebes. Falls eine fahrzeugbezogene Prämie vereinbart ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf die im Fahrzeugverzeichnis aufgeführten Fahrzeuge:

- 1.1 im innerdeutschen Güterverkehr nach den Bestimmungen der §§ 407-450 HGB über das Frachtgeschäft;
- 1.2 im grenzüberschreitenden Verkehr nach dem „Übereinkommen über den internationalen Straßengüterverkehr“ (CMR).

## 2 **Umfang der Versicherung**

- 2.1 Die Versicherung umfaßt die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer aufgrund und nach Maßgabe der unter Nr. 1 „Gegenstand der Versicherung“ genannten Vorschriften erhoben werden.
- 2.2 Die Versicherung umfaßt die Kosten, die zur Feststellung und Minderung des Schadens aufgewendet werden, soweit diese den Umständen nach erforderlich und angemessen sind.

## 3 **Geltungsbereich**

Versicherungsschutz besteht für Transporte

- 3.1 innerhalb Deutschlands (nach HGB);
- 3.2 im grenzüberschreitenden Verkehr (nach CMR) von und nach und durch folgende Staaten: Staaten der EU, Schweiz und Norwegen.

## 4 **Ausschlüsse**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- 4.1 Beförderungen, bei denen öffentlich-rechtliche Vorschriften zur Regelung des Güterverkehrs verletzt worden sind.
- 4.2 Schäden, die der Versicherungsnehmer, dessen gesetzlicher Vertreter oder dessen leitende Angestellte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Schäden, die sonstige Erfüllungsgehilfen des Versicherungsnehmers vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben, sofern der Versicherungsnehmer, dessen gesetzliche Vertreter oder dessen leitende Angestellte bei der Auswahl oder Überwachung der Erfüllungsgehilfen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht beachtet haben. Soweit rechtlich selbständige Firmen durch diesen Versicherungsvertrag mitversichert sind, gelten auch sie als Versicherungsnehmer. Soweit eine Pflichtversicherung vorliegt, bleiben die Vorschriften der §§ 158 b-g des VVG unberührt.
- 4.3 Schadenersatzansprüche aufgrund erheblicher Mängel im Betrieb des Versicherungsnehmers, wenn der Versicherer bereits unter Ankündigung der Rechtsfolgen (Risikoausschluß) die Mängelbeseitigung verlangt hat
- 4.4 Schäden, verursacht durch Kernenergie oder an radioaktiven Stoffen.
- 4.5 Schäden, verursacht durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Streik, Bürgerkrieg, Terroranschläge und Verfügungen von Hoher Hand.
- 4.6 Personenschäden.
- 4.7 Schäden bei Transporten von lebenden Tieren, Kraftfahrzeugen, Sondertransporten (§§ 22, 29 StVO), sowie bei Transporten mit Silo- und Tankfahrzeugen, soweit hierfür nicht ausdrücklich Versicherungsschutz beantragt wurde.
- 4.8 Transporte von Umzugsgut und unverpackten Möbeln aller Art, soweit hierfür nicht unter Nr. 1 „Gegenstand der Versicherung“ ausdrücklich Versicherungsschutz gewährt wird.
- 4.9 Schäden aus der Überschreitung von den Umständen nach nicht angemessenen vereinbarten Lieferfristen.
- 4.10 Ansprüche nach Art. 24, 26 CMR.
- 4.11 Schäden an ungemünzten Edelmetallen, Münzen, Papiergeld, Wertpapieren aller Art, Dokumenten, Urkunde, Juwelen, Edelsteinen, sowie Gemälden, Skulpturen und sonstigen Kunst- und Wertgegenständen mit einem Einzelwert von mehr als DM 3.000,00.
- 4.12 Unübliche Abreden.

## 5 Grenzen der Versicherungsleistung

Die Versicherungsleistung ist, gleichgültig ob ein oder mehrere Ersatzberechtigte geschädigt sind, wie folgt begrenzt:

- 5.1 im innerdeutschen Güterverkehr gemäß § 431 HGB, jedoch maximal auf den Betrag der sich wie folgt errechnet: Max. Nutzlast x vertraglich vereinbarte Haftungsgrenze je KG je Reise und Lastzug (max. 40 SZR je kg).
- 5.2 im grenzüberschreitenden Güterverkehr gem. Art. 23 und 25 CMR, jedoch maximal auf den Betrag, der sich wie folgt errechnet: Max. Nutzlast x vertragl. vereinbarte Haftungsgrenze je KG je Reise und Lastzug; für Ansprüche aus Nachnahmefehlern und sonstige Ansprüche aus der CMR und dem die CMR ergänzenden Recht ist die Ersatzleistung auf DM 10.000,00 je Schaden begrenzt.
- 5.3 für Schäden im innerdeutschen Güterverkehr, die nicht durch Verlust oder Beschädigung des Gutes oder Überschreitung der Lieferfrist entstehen, ist die Versicherungsleistung generell auf das 3-fache des Betrages, der bei Verlust zu zahlen wäre, begrenzt.
- 5.4 Die Versicherungsgrenzen bleiben auch in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen bestehen.

## 6 Selbstbehalt

- 6.1 Aus jedem Schaden trägt der Versicherungsnehmer den vereinbarten Betrag selbst.

## 7 Prämie

- 7.1 Pro Fahrzeug ist eine Pauschalprämie vereinbart, welche im Fahrzeugverzeichnis aufgeführt ist.  
Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf Transporte mit den im Fahrzeugverzeichnis genannten Fahrzeugen.
- 7.2 Die Prämien und Zuschläge sind mit Rechnungsstellung fällig. Die Vorschriften der §§ 35 ff VVG finden Anwendung
- 7.3 Bei unterjähriger Aufhebung des Versicherungsvertrages wegen Wegfall des Risikos (z.B. wegen Einstellung des Geschäftsbetriebes) wird die nicht verbrauchte anteilige Jahresprämie mit einem Abzug von 10% erstattet, max. jedoch 75% der Jahresprämie
- 7.4 Sanierungsklausel  
Sollte die Schadenbelastung die folgenden Quoten erreichen, gelten für das folgende Versicherungsjahr die angegebenen Prämienzuschläge  
Schadenbelastung      Prämienzuschlag  
über 60-80 %.....25%  
über 80-100%.....60%  
über 100-150%.....125%  
Übersteigt die Schadenbelastung 150%, kann der Versicherer verlangen, daß eine angemessene Prämie für das Folgejahr festgesetzt wird. Kommt hierüber innerhalb von 2 Monaten nach Aufforderung keine Einigung zustande, ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag mit einer weiteren Frist von einem Monat zu kündigen.
- 7.5 Die Schadenbelastung ist das Verhältnis der im Versicherungsjahr angefallenen, bezahlten und reservierten Schäden zu den für den gleichen Zeitraum erhobenen Prämien

## 8 Obliegenheiten

- 8.1 Vor Eintritt des Schadenfalles
  - 8.1.1 Fahrzeugmeldung  
In den Fällen, in denen Fahrzeuge nur versichert gelten, soweit sie in der Police „Fahrzeugverzeichnis“ angeführt sind, obliegt es dem Versicherungsnehmer, Änderungen im Fahrzeugbestand (z.B. Kennzeichen, Anzahl, Art, Nutzlast) dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Zusätzliche Fahrzeuge sind erst versichert, wenn dem Versicherer die schriftliche Meldung vorliegt.  
Mietfahrzeuge, die als vorübergehender Ersatz für ein ausgefallenes, im Rahmen der Police versichertes Fahrzeug zum Einsatz gelangen, sind für max. 1 Monat anmeldefrei mitversichert. Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall nachzuweisen, daß die Voraussetzungen dieser Bestimmung erfüllt sind.
  - 8.1.2 Sicherung beladener Fahrzeuge  
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Sicherung beladener Fahrzeuge zu sorgen. Insbesondere nachts oder während Ruhepausen ist eine ausreichende, angemessene Bewachung sicherzustellen.

- 8.1.3 **Ablieferungsquittung**  
Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, daß Sendungen nur gegen Quittungsleistung des Empfängers ausgeliefert werden, soweit nicht mit dem Auftraggeber eine quittungslose Ablieferung vereinbart wurde. Die Beweispflicht hierfür liegt beim Versicherungsnehmer.
- 8.1.4 **Vereinbarungen für Internationale Transporte**  
Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, daß folgende Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden:  
Motorfahrzeuge und/oder Anhänger/Auflieger mit Ladung dürfen länger als 45 Minuten nur verlassen werden, wenn sie auf bewachten Parkplätzen abgestellt sind.  
Die Fahrzeuge müssen bei jeglichem Verlassen ordnungsgemäß versperrt, die Fenster müssen geschlossen sein.  
Zusätzlich müssen die Fahrzeuge mit mindestens einer Diebstahlsicherung (dazu gehören nicht die Türschlösser) ausgestattet sein. Diese Sicherung muß bei jedem Verlassen des Fahrzeugs eingeschaltet werden.  
Wird ein Fahrzeug gestohlen, ist der Diebstahl sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Bei Wiederauffinden des Fahrzeugs muß durch die Polizeidienststelle und/oder durch den unverzüglich hinzuzuziehenden Havariekommissar festgestellt werden, welche Diebstahlsicherungen vorhanden und eingeschaltet waren und wie diese gegebenenfalls überwunden werden konnten.  
Zusätzlich ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Diebstahl unverzüglich der Polizeidienststelle anzuzeigen, die für seinen Hauptbetrieb zuständig ist.  
Der Versicherer behält sich vor, während der Vertragslaufzeit Straßen, Plätze etc., an denen ein außergewöhnliches Diebstahlrisiko erkennbar wird, von der Deckung auszunehmen. Diese Ausnahmen werden Teil des Versicherungsvertrages und gelten als angenommen, sofern der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung widerspricht. Im Falle des rechtzeitigen Widerspruchs kann der Versicherer den Versicherungsvertrag innerhalb eines weiteren Monats kündigen.
- 8.2 **Nach Eintritt des Schadenfalles**
- 8.2.1 Der Versicherungsnehmer hat für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, eventuelle Ansprüche gegen Dritte sicherzustellen und dem Versicherer jede notwendige Auskunft zu geben. Etwaige Weisungen des Versicherers sind zu befolgen.
- 8.2.2 Der Versicherungsnehmer hat jedes Ereignis, das Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag gegen ihn zur Folge haben könnte, unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.
- 8.2.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Diebstahl oder Raub der beförderten Güter sowie jeden Verkehrsunfall mit erheblichen Folgen für die Ladung und jeden Brandfall der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
- 8.2.4 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht oder wird ihm in einem Prozeß der Streit verkündet, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen und diesem auf Verlangen die Prozeßführungsbefugnis zu erteilen.
- 8.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers, einen Anspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen, abzutreten oder zu befriedigen.
- 8.2.6 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß bei allen Schäden, die voraussichtlich den Betrag von DM 3.000,00 übersteigen, der vom Versicherer genannte oder zu benennende Havariekommissar hinzugezogen wird.
- 8.2.7 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer folgende Unterlagen einzureichen:
- Bericht über den Hergang des Schadens (Schadenanzeige)
  - Originalbeförderungspapiere (Frachtbrief, Ladeliste, usw.)
  - Lieferrechnung für das vom Schaden betroffene Gut
  - Bericht des Havariekommissars
  - Polizeiprotokoll oder Angabe, bei welcher Polizeidienststelle der Schaden gemeldet wurde
  - Schadenrechnung und Anspruchsschreiben des Anspruchstellers im Original
  - sonstige, den Ersatzanspruch begründende Belege

## 9 **Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung**

- 9.1 Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzlich vorgeschriebene oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 6ff und 61 ff des Versicherungsvertragsgesetzes zur Kündigung berechtigt und in diesem Fall leistungsfrei, auch wenn er von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 10 **Entschädigung**

- 10.1 Der Versicherer ist berechtigt, mit befreiender Wirkung gegenüber dem Versicherungsnehmer, Zahlungen unmittelbar an den Anspruchsteller zu leisten.

10.2 Der Versicherer kann Erfüllungsgehilfen des Versicherungsnehmers, auch wenn diese Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers sind, in Regreß nehmen, soweit diese den Schaden vorsätzlich verursacht haben.

## 11 Kündigung im Schadenfall

11.1 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag schriftlich kündigen. Die Kündigung muß spätestens einen Monat nach Abschluß der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluß der laufenden Versicherungsperiode.

11.2 Hat der Versicherer gekündigt, so ist er verpflichtet, für die noch nicht abgelaufene Versicherungszeit den entsprechenden Anteil der Prämie zurückzuerstatten.

## 12 Besondere Vereinbarungen bei Kühltransporten

12.1 Die Kerntemperatur der zu transportierenden Güter ist unmittelbar bei Übernahme der Ware vom Ablader und vom Fahrer gemeinsam zu messen und auf dem Frachtbrief zu vermerken.

12.2 Der Laderaum/Transportbehälter ist grundsätzlich vorzukühlen (bei Tiefkühlprodukten auf mindestens  $-18\text{ C}$ ). Die Temperatur ist durch messen zu ermitteln und im Frachtbrief zu vermerken.

12.3 Jeder Lkw, der im temperaturgeführten Verkehr eingesetzt wird, muß über ein eigenes Temperaturmeßgerät mit digitaler Anzeige verfügen.

12.4 Die Angabe „Verladezeit“ (Dauer) muß im Frachtbrief angegeben werden.

12.5 Das Fahrzeug bzw. der Transportbehälter muß mit einem Temperaturschreiber ausgestattet sein. Ein mobiles schreibendes Temperaturmeßgerät ist im Laderaum im Türbereich anzubringen.

12.6 Jedes Beförderungsmittel muß eine gültige ATP-Bescheinigung / ATP-Zertifikat besitzen und ein entsprechendes Zulassungsschild ist außen an dem Beförderungsmittel anzubringen.

12.7 Die Kühleinrichtungen der Transportmittel sind in regelmäßigen Wartungsintervallen von einem Sachverständigen oder einer Fachwerkstatt zu inspizieren. Das Ergebnis der Inspektion und evtl. Reparaturen ist in einem Kontrollbuch festzuhalten, das stets am Beförderungsmittel greifbar sein muß.

12.8 Es muß eine ausreichende Luftzirkulation im Beförderungsmittel zwischen dem Ladungsgut und den Außenwänden sowie den Türen und dem Ladeboden bei sicherer Stauung der Ware gewährleistet sein.

Stand 1.9.2000